

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 10. April 2008

Nummer 6

INHALT

Tag		Seite
7. 4. 2008	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz 30000	92
18. 3. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport. 20412	93
26. 3. 2008	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Amtsanwaltsdienst (APVO-AmtsanwD) 20411 (neu)	94
27. 3. 2008	Feuerungsverordnung (FeuVO) 21072 (neu), 21072 02 21	96
25. 3. 2008	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages 	102

Verordnung
zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz

Vom 7. April 2008

Aufgrund

des § 81 Abs. 4 Satz 2, des § 126 Abs. 1 Satz 3, des § 127 Abs. 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), sowie

des § 93 Satz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nrn. 22 und 23 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244) erhält folgende Fassung:

- „22. § 81 Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung sowie § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung, auch in Verbindung mit § 67 Sätze 2 und 3 der Grundbuchverordnung,
23. § 93 Satz 1, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 3, der Grundbuchverordnung,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. April 2008

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f B u s e m a n n

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über
disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich
des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 18. März 2008

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplingesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 568), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport vom 4. November 2005 (Nds. GVBl. S. 360), geändert durch Verordnung vom 23. September 2007 (Nds. GVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Inneres und Sport“ durch die Worte „Inneres, Sport und Integration“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Inneres und Sport“ durch die Worte „Inneres, Sport und Integration“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie.“

ccc) Nummer 6 wird gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen oder Leiter der in Satz 1 genannten Behörden und Einrichtungen, die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie sowie die Mitglieder des Vorstandes des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Inneres und Sport“ durch die Worte „Inneres, Sport und Integration“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen oder Leiter der in Satz 1 genannten Behörden und Einrichtungen sowie die Mitglieder des Vorstandes des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft.

Hannover, den 18. März 2008

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

S c h ü n e m a n n

Minister

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den Amtsanwaltsdienst
(APVO-AmtsanwD)**

Vom 26. März 2008

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamten-gesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Integration ver-ordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die zusätzliche Ausbildung und die Prüfung für die Sonderlaufbahn des Amtsanwaltsdienstes.

(2) Ziel der zusätzlichen Ausbildung ist es, die für die Auf-gaben des Amtsanwaltsdienstes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Zulassung

(1) Zur Amtsanwaltsausbildung können nur Beamtinnen und Beamte zugelassen werden,

1. die die Befähigung für den gehobenen Justizdienst durch Bestehen der Rechtspflegerprüfung erworben haben,
2. deren Eignung, Befähigung und fachliche Leistung die Erwartung rechtfertigen, dass sie die Aufgaben des Amts-anwaltsdienstes nach der zusätzlichen Ausbildung wahr-nehmen können, und
3. die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Über die Zulassung zur zusätzlichen Ausbildung ent-scheidet die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk eine Ausbildungsstelle zu besetzen ist.

§ 3

Dauer, Gliederung und Inhalte
der zusätzlichen Ausbildung

(1) Die zusätzliche Ausbildung dauert 15 Monate und glied-ert sich in folgende Abschnitte:

1. vier Monate fachwissenschaftliches Studium I,
2. neun Monate fachpraktische Ausbildung bei einer Staats-anwaltschaft und
3. zwei Monate fachwissenschaftliches Studium II.

(2) ¹In dem fachwissenschaftlichen Studium sollen die er-forderlichen theoretischen Kenntnisse vermittelt sowie das soziale und wirtschaftliche Verständnis für die Ausübung des Amtsanwaltsdienstes gefördert werden. ²Das fachwissen-schaftliche Studium II dient zudem der Wiederholung und Vertiefung sowie der Prüfungsvorbereitung.

(3) Die fachpraktische Ausbildung dient der Übung und Ergänzung der im fachwissenschaftlichen Studium I erwor-benen Kenntnisse und Fertigkeiten und ihrer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts.

§ 4

Durchführung des fachwissenschaftlichen Studiums

(1) Das fachwissenschaftliche Studium wird an der Fach-hochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen abgeleistet.

(2) ¹Für das fachwissenschaftliche Studium gelten die Be-stimmungen des Staatsvertrages über die Einrichtung eines

gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 13. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 306) und die §§ 7, 11 und 30 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amts-anwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. November 2006 (GV. NRW. S. 520) in der jeweils gel-tenden Fassung.

(3) Die zuständige Stelle gemäß § 5 Abs. 2 des Staatsvertra-ges über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemein-samen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprü-fung ist die Generalstaatsanwaltschaft, die die Beamtin oder den Beamten zur zusätzlichen Ausbildung zugelassen hat.

§ 5

Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten werden während der fachpraktischen Ausbildung am Arbeitsplatz nach näherer Bestimmung eines Ausbildungsplans des Justizministeriums in den Aufgaben des Amtsanwaltsdienstes unterwiesen. ²Sie sollen in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in dem Entwurf von Anklagen, Strafbefehlen und Einstellungs-bescheiden sowie in der Vertretung der Anklage vor Gericht geübt werden. ³Die Ausbildung am Arbeitsplatz wird durch Unterricht in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft ergänzt.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft leitet die fachpraktische Ausbildung.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung wer-den mit folgenden Noten und Punkten bewertet:

sehr gut (1)	= 15 bis 14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß ent-sprechende Leistung;
gut (2)	= 13 bis 11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Lei-stung;
befriedigend (3)	= 10 bis 8 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entspre-chende Leistung;
ausreichend (4)	= 7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderun-gen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= 4 bis 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Lei-stung, die jedoch erken-nen lässt, dass die not-wendigen Grundkennt-nisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben wer-den könnten;
ungenügend (6)	= 1 bis 0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Lei-stung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lü-ckenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben wer-den könnten.

(2) ¹Jede Ausbildende und jeder Ausbilder am Arbeitsplatz und jede Lehrkraft in einer Arbeitsgemeinschaft, der oder dem eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens einen Monat zur Ausbildung zugewiesen ist, gibt eine mit Note und Punktzahl versehene Beurteilung über Kenntnisse, Fertigkeiten und Leistungen ab. ²Bei einer kürzeren Ausbildungszeit tritt an die Stelle der Beurteilung eine Bescheinigung über die Dauer und den Gegenstand der Ausbildung.

(3) Jede Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten zu eröffnen.

§ 7

Widerruf der Zulassung

Werden in der Ausbildung über einen längeren Zeitraum nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht oder erweist sich die Beamtin oder der Beamte aus anderen Gründen als ungeeignet für den Amtsanwaltsdienst, so ist die Zulassung zur zusätzlichen Ausbildung zu widerrufen.

§ 8

Amtsanwaltsprüfung

(1) Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 APOAA obliegt der Generalstaatsanwaltschaft, die die Beamtin oder den Beamten zur zusätzlichen Ausbildung zugelassen hat.

(2) Für die Amtsanwaltsprüfung sowie für den Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung gelten die Bestimmungen im Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung sowie die §§ 14 bis 28 und 30 APOAA.

(3) ¹Erreicht eine Beamtin oder ein Beamter die Gesamtnote „vollbefriedigend“, so ist das Ergebnis in eine Note nach § 6 Abs. 1 umzurechnen. ²Hierbei entsprechen

11,49 bis 10,25 Punkte der Note gut,

10,24 bis 9,00 Punkte der Note befriedigend.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

¹Die Erklärung nach § 27 Abs. 1 APOAA, von der Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, ist gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft abzugeben, die die Beamtin oder den Beamten zur zusätzlichen Ausbildung zugelassen hat. ²Diese bestimmt auch Art und Dauer der weiteren zusätzlichen Ausbildung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Hannover, den 26. März 2008

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

**Feuerungsverordnung
(FeuVO)***

Vom 27. März 2008

Aufgrund des § 95 Abs. 1 und 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Verbrennungsluftversorgung für Feuerstätten
- § 4 Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen
- § 5 Aufstellräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW
- § 6 Aufstellräume für Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 50 kW
- § 7 Abgasanlagen
- § 8 Abstände von Abgasanlagen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen
- § 9 Abführung von Abgasen
- § 10 Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren
- § 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen
- § 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen
- § 13 Dampfkesselanlagen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für Feuerstätten, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, ortsfeste Verbrennungsmotoren und deren Anlagen zur Abführung der Ab- oder Verbrennungsgase sowie für die Lagerung von Brennstoffen. ²Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, wenn diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. ³Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und deren Anlagen zur Abführung der Prozessgase.

(2) Die Verordnung gilt auch für Dampfkesselanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der für ihren sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die Beschäftigte nicht gefährdet werden können.

(3) Die Verordnung regelt ferner die erforderliche Beschaffenheit und Anordnung von Gasleitungsanlagen.

§ 2

Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Nennleistung:
 - a) bei Feuerstätten mit Typenschild aber ohne Zusatzschild die auf dem Typenschild angegebene höchste Leistung,
 - b) bei Feuerstätten mit Typenschild und Zusatzschild die auf dem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung,
 - c) bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 vom Hundert ermittelte Leistung und
 - d) bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung;

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

2. Gesamtnennleistung:

die Summe der Nennleistungen der Feuerstätten, die gleichzeitig in einem Raum oder in miteinander verbundenen Räumen betrieben werden können;

3. raumluftunabhängige Feuerstätte:

Feuerstätte, der die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zuströmt und bei der kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellraum austreten kann;

4. Flüssiggas:

Propan, Butan und deren Gemische.

§ 3

Verbrennungsluftversorgung für Feuerstätten

(1) Für Feuerstätten in Gebäuden muss eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung sichergestellt sein.

(2) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennleistung bis zu 35 kW ist die Verbrennungsluftversorgung sichergestellt, wenn jeder Aufstellraum

1. eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Raum mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je kW Gesamtnennleistung hat oder
2. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von jeweils mindestens 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(3) ¹Erfüllt ein Aufstellraum für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennleistung bis zu 35 kW nicht die Anforderungen nach Absatz 2, so ist die ausreichende Verbrennungsluftversorgung auch sichergestellt, wenn der Aufstellraum mit einem anderen Raum mit Verbindung zum Freien durch Verbrennungsluftöffnungen mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² verbunden ist (Verbrennungsluftverbund). ²Bei der Aufstellung von Feuerstätten in Nutzungseinheiten gehören zum Verbrennungsluftverbund nur Räume derselben Nutzungseinheit. ³Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muss mindestens 4 m³ je kW Gesamtnennleistung betragen. ⁴Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.

(4) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 35 kW und nicht mehr als 50 kW ist die ausreichende Verbrennungsluftversorgung sichergestellt, wenn der Aufstellraum die Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 2 erfüllt.

(5) ¹Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 50 kW ist die ausreichende Verbrennungsluftversorgung sichergestellt, wenn der Aufstellraum ins Freie führende Öffnungen, deren lichter Querschnitt insgesamt mindestens 150 cm² zuzüglich mindestens 2 cm² für jedes über 50 kW Gesamtnennleistung hinausgehende Kilowatt beträgt, oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat. ²Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(6) Auf die Querschnitte von Öffnungen nach den Absätzen 2 bis 5 dürfen die Querschnitte der Öffnungen nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 angerechnet werden.

(7) ¹Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen weder einen Verschluss haben noch zugestellt werden, wenn

nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. ²Der erforderliche Querschnitt darf weder durch den Verschluss noch durch Gitter verengt werden.

(8) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise sichergestellt werden.

(9) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. ²Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für offene Kamine.

§ 4

Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Räumen zwischen einem solchen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie sowie in notwendigen Fluren und
2. in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300° C beträgt.

(2) Raumluftabhängige Feuerstätten, die an Abgasanlagen anzuschließen sind, dürfen in Gebäuden, aus denen Luft mithilfe von Raumlufsaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben oder Abluft-Wäschetrocknern abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Raumlufsaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,
2. die Abgasabführung durch Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,
3. die Abgase der Feuerstätten über die Raumlufsaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

(3) ¹Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden,

1. die einen Rauminhalt von mindestens 1 m³ je kW Gesamtnennleistung haben,
2. die für die Durchlüftung unten und oben eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von jeweils mindestens 75 cm² haben oder
3. die zusammen mit mindestens einem benachbarten Raum durch in derselben Wand unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem lichten Querschnitt von jeweils mindestens 150 cm² einen zusammenhängenden Rauminhalt von mindestens 1 m³ je kW Gesamtnennleistung haben.

²§ 3 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist; bei Gas-Haushalts-Kochgeräten genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 m³/h.

(5) In einem Raum, dessen Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, darf eine Feuerstätte für Flüssiggas nur aufgestellt werden, wenn

1. sie eine Flammenüberwachung hat und
2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in Gefahr drohender Menge nicht austreten kann oder über eine maschinelle Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.

(6) Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens den vom Hersteller angegebenen Abstand oder, wenn diese Angaben fehlen, einen Abstand von mindestens 40 cm einhalten oder so abgeschirmt sein, dass an Bauteilen aus brennbaren Baustoffen bei Nennleistung der Feuerstätten keine höhere Temperatur als 85° C erreicht wird.

(7) Vor den Feuerraumöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen, der sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstreckt.

(8) ¹Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerraumöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm einhalten. ²Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

(9) ¹Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu 650° C über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. ²Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

§ 5

Aufstellräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW

(1) ¹Feuerstätten mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW dürfen nur in einem Raum aufgestellt werden, der

1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren, für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,
2. zu anderen Räumen keine Öffnungen hat, ausgenommen für Türen,
3. dicht- und selbstschließende Türen hat und
4. gelüftet werden kann.

²In einem Raum nach Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste Brennstoffe jedoch nur aufgestellt werden, wenn deren Gesamtnennleistung nicht mehr als 50 kW beträgt.

(2) Die Feuerstätten nach Absatz 1 dürfen in Räumen, die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen, nur aufgestellt werden, wenn

1. die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Betriebssicherheit der Feuerstätten nicht beeinträchtigt oder
2. diese Räume in freistehenden Gebäuden liegen und nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Lagerung von Brennstoffen.

(3) ¹Brenner und Brennstoffförderleinrichtungen von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angebrachten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. ²Der Notschalter muss durch ein Schild mit der Aufschrift „Notschalter-Feuerung“ gekennzeichnet sein.

(4) Wird in einem Aufstellraum nach Absatz 1 Heizöl gelagert oder ist ein Raum für die Heizöllagerung nur von dort zugänglich, so muss die Heizöllieferung mit dem Notschalter nach Absatz 3 oder durch eine außerhalb des Aufstellraumes angebrachte, entsprechend gekennzeichnete Absperrvorrichtung, die sich bei Erforderlichkeit eines Notschalters in dessen Nähe befinden muss, unterbrochen werden können.

§ 6

Aufstellräume für Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 50 kW

(1) ¹Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in Heizräumen aufgestellt werden. ²§ 5 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Heizräume dürfen

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, von Wärmepumpen, von Blockheizkraftwerken, von ortsfesten Verbrennungsmotoren, für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen, und
2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solche für das Betriebspersonal, mit Treppenträumen notwendiger Treppen sowie mit Räumen zwischen einem solchen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

²Werden in Heizräumen Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW aufgestellt, so gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(3) Heizräume müssen

1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m³ und eine lichte Höhe von 2 m,
2. einen Ausgang, der ins Freie oder einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und
3. Türen, die in Fluchrichtung aufschlagen, haben.

(4) ¹Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. ²Öffnungen in Decken und Wänden von Heizräumen müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume im Übrigen die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.

(5) ¹Heizräume müssen für die Durchlüftung unten und oben eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von jeweils mindestens 150 cm² oder entsprechend angeordnete Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. ²§ 3 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) ¹Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 erfüllen. ²Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.

(7) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen,

1. eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und
2. ohne Öffnungen sein.

§ 7

Abgasanlagen

(1) Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt, Höhe, Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und ein gefährlicher Überdruck nicht auftreten kann.

(2) Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden.

(3) ¹Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe sind ohne Abgasanlage zulässig, wenn

1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebes der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 m³/h je kW Gesamtnennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder
2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 ppm überschreitet.

²Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer Gesamtnennleistung bis zu 11 kW sind ohne Abgasanlage zulässig, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mindestens 15 m³ und eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.

(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung der Abgasanlage nach Absatz 1 und ihre Beschaffenheit die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sind,
3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder, wenn die Abgasleitung Geschosse überbrückt, eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und
4. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 für alle angeschlossenen raumluftabhängigen Feuerstätten erfüllt sind.

(5) ¹In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem Schacht angeordnet sein. ²Ein Schacht ist nicht erforderlich

1. für Abgasleitungen

- a) in Gebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Fläche und
- b) in freistehenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden,

wenn die Abgasleitungen nicht durch mehr als eine Nutzungseinheit führen,

2. für einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte und
3. für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden nach Nummer 1 eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben.

³In einem Schacht darf nur eine Abgasanlage angeordnet sein.

⁴Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.

⁵Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. ⁶Die Schächte müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden nach Satz 2 Nr. 1 von mindestens 30 Minuten haben.

(6) ¹Abgasleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, soweit sie nicht nach Absatz 5 in Schächten anzuordnen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet oder mit gleichermaßen wirksamen Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. ²Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätten.

(7) Schornsteine müssen

1. gegen Rußbrände beständig sein,
2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet sein,
3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein, wobei ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen genügt für Schornsteine in Gebäuden geringer Höhe und in freistehenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschosdecke beginnen, sowie für Schornsteine an Gebäuden,
4. durchgehend sein, dürfen insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein und
5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschläüssen haben.

(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die mit Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. in vom Freien aus dauernd belüfteten Räumen liegen,
2. in Räumen liegen, die § 3 Abs. 2 Nr. 2 entsprechen,
3. in Schächten liegen, die über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sind, oder
4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in Gefahr drohender Menge nicht austreten können.

(9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet und nicht in andere Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.

(10) ¹Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. ²An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, die nach ihrer Bauart für diese Betriebsweise geeignet sind. ³Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme die Absätze 4 bis 9 entsprechend.

§ 8

Abstände von Abgasanlagen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen

(1) Abgasanlagen müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen

1. bei Nennleistung der Feuerstätten keine höhere Temperatur als 85° C und
2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höhere Temperatur als 100° C auftreten kann.

(2) ¹Bei hinterlüfteten Abgasanlagen sind die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, wenn

1. die durch harmonisierte Normen (§ 2 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes) oder europäische technische Zulassungen (§ 2 Abs. 5 des Bauproduktengesetzes) vorgegebenen Abstandsmaße eingehalten sind,
2. bei Abgasanlagen für eine Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400° C ein Abstand von mindestens 40 cm eingehalten ist oder

3. bei Abgasanlagen für eine Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400° C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m²K/W und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, ein Abstand von mindestens 5 cm eingehalten ist.

²Für Verbindungsstücke zu Schornsteinen genügt abweichend von Satz 1 Nr. 2 ein Abstand von 10 cm, soweit die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren formbeständigen Dämmstoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind. ³Bei Abgasleitungen außerhalb von Schächten für eine Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300° C genügt abweichend von Satz 1 Nr. 2

1. ein Abstand von 20 cm und
2. ein Abstand von 5 cm, soweit die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren formbeständigen Dämmstoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160° C beträgt.

⁴Bei Abgasanlagen nach Satz 1 Nr. 3 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3

1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Abstand von 2 cm ausreichend und
2. zu Bauteilen mit geringer Fläche, wie Fußleisten und Dachlatten, kein Abstand erforderlich, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird.

(3) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, so müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.

(4) ¹Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen für eine Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400° C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, sind die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, wenn sie

1. in einem Abstand von mindestens 20 cm mit einem belüfteten Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren, formbeständigen Dämmstoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind.

²Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160° C beträgt.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 können die Anforderungen des Absatzes 1 auf andere Weise erfüllt werden.

§ 9

Abführung von Abgasen

Die Mündungen von Abgasanlagen müssen

1. den Dachfirst um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein, wobei ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, die Gesamtnennleistung der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,
2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Abgasanlagen weniger als 1,5 m beträgt, und

3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 NBauO entspricht, am Dachfirst austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen.

§ 10

Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren

(1) Für die Aufstellung von

1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,
2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und
3. ortsfesten Verbrennungsmotoren

gelten § 3 Abs. 1 bis 8 sowie § 4 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(2) ¹Nur in Räumen, die die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen, dürfen aufgestellt werden:

1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von mehr als 50 kW,
2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 50 kW nutzen,
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von mehr als 50 kW,
4. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,
5. Blockheizkraftwerke mit einer Nennleistung von mehr als 35 kW und
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren.

²§ 5 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch gesonderte, dichte Leitungen über Dach abzuleiten. ²Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 angeschlossen werden. ³Soweit die Leitungen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren angeordnet sind, finden § 7 Abs. 5 und 8 und § 8 entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist nur zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und der Abgase der Feuerstätten sichergestellt ist. ²§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 11

Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen

(1) ¹Je Gebäude oder Brandabschnitt dürfen

1. Holzpellets von mehr als 10 000 l,
2. sonstige feste Brennstoffe von mehr als 15 000 kg,
3. Heizöl und Dieselmotorenkraftstoff in Behältern mit insgesamt mehr als 5 000 l oder
4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von insgesamt mehr als 16 kg

nur in gesonderten Räumen gelagert werden, die nicht anderweitig genutzt werden (Brennstofflagerräume). ²Das Fassungsvermögen der Behälter für Heizöl oder Dieselmotorenkraftstoff darf je Brennstofflagerraum insgesamt 100 000 l nicht überschreiten. ³Das Fassungsvermögen der Behälter für Flüssiggas darf je Brennstofflagerraum insgesamt 6 500 l und je Gebäude oder Brandabschnitt insgesamt 30 000 l nicht überschreiten.

(2) ¹Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. ²Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ³Durch die Decken und Wände dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind, sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen

1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und
2. an den Zugängen mit der Aufschrift „Heizöllagerung“ oder „Dieselmotorenkraftstofflagerung“ gekennzeichnet sein.

(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas

1. müssen ständig wirksam belüftet sein,
2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,
3. müssen mit ihren Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,
4. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift „Flüssiggasanlage“ gekennzeichnet sein und
5. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.

(5) Für Brennstofflagerräume für Holzpellets gilt Absatz 4 Nr. 5 entsprechend.

§ 12

Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen

(1) Feste Brennstoffe sowie Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten dürfen nicht in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Räumen zwischen einem solchen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie und in notwendigen Fluren gelagert oder aufgestellt werden.

(2) Heizöl oder Dieselmotorenkraftstoff dürfen gelagert werden

1. bis zu 100 l in Wohnungen,
2. bis zu 1 000 l in Räumen außerhalb von Wohnungen,
3. bis zu 5 000 l
 - a) in Räumen außerhalb von Wohnungen, die gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschießenden Türen, haben, je Gebäude oder Brandabschnitt und
 - b) in Räumen innerhalb von Wohnungen in freistehenden Gebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit von nicht mehr als 400 m² Fläche, die keine Aufenthaltsräume sind und die den Anforderungen nach Buchstabe a genügen.

(3) ¹Sind in den Räumen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 Feuerstätten aufgestellt, so müssen diese

1. außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen und
2. einen Abstand von mindestens 1 m zu Behältern für Heizöl oder Dieselmotorenkraftstoff einhalten.

²Der Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist.

³Ein Abstand von 10 cm genügt, wenn sichergestellt ist, dass die Oberflächentemperatur der Feuerstätte 40° C nicht überschreitet.

(4) ¹Flüssiggas darf in Räumen, die keine Brennstofflager-
räume sind, nur gelagert werden, wenn die Fußböden allseitig
oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen
mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben. ²Je Gebäude
oder Brandabschnitt dürfen Behälter mit einem Füllgewicht
von insgesamt nicht mehr als 16 kg gelagert werden.

§ 13

Dampfkesselanlagen

(1) Für Dampfkesselanlagen im Sinne der Betriebssicher-
heitsverordnung einschließlich der für ihren sicheren Betrieb
erforderlichen Einrichtungen, die weder gewerblichen noch
wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die Beschäftigte
nicht gefährdet werden können, gelten die Vorschriften der
Betriebssicherheitsverordnung entsprechend.

(2) Zuständige Behörden sind die unteren Bauaufsichts-
behörden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerungsverordnung vom 8. De-
zember 1997 (Nds. GVBl. S. 518), geändert durch Artikel 2
der Verordnung vom 22. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 263), außer
Kraft.

Hannover, den 27. März 2008

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

R o s s - L u t t m a n n

Ministerin

**Bekanntmachung
der Änderungen der Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Landtages**

Der Landtag hat in seiner 1. Sitzung am 26. Februar 2008 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. September 2006 (Nds. GVBl. S. 442), beschlossen:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach der Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten schlagen die Fraktionen jeweils so viele Mitglieder des Landtages für die Wahl zur Schriftführerin oder zum Schriftführer vor, wie sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 auf das Präsidium ergeben; dabei werden die Präsidentin oder der Präsident sowie die gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (Halbsatz 1) jeweils auf die Vorschlagsrechte derjenigen Fraktion angerechnet, der sie angehören.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Der Ausschuss hat 13 stimmberechtigte Mitglieder. ²§ 3 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.“
3. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
4. In § 17 a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
5. In § 17 b Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

Hannover, den 25. März 2008

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten